

ANTRAG

der Abgeordneten Moser, Dworak, Bader, Grandl, Kasser, Ing. Rennhofer und
Mag. Hackl

gemäß § 34 LGO

betreffend **Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes**

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung
1973, LT-1062/G-12/2

Mit Inkrafttreten der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Stärkung der Rechte der Gemeinden, BGBl. I Nr. 60/2011 wurde den Gemeinden bundesverfassungsrechtlich die Möglichkeit zu einer engeren Kooperation zwischen den Gemeinden eröffnet. So wurde etwa die bis zu dieser B-VG Novelle verankerte Beschränkung für Gemeindeverbände aufgehoben und den Gemeinden darüber hinaus ermöglicht, untereinander Vereinbarungen jedweder Art abzuschließen. Damit sollen die Kommunen in Zukunft auch hoheitliche, und nicht nur privatwirtschaftliche, Aufgaben gemeinsam erledigen können.

Es obliegt nun den Landesgesetzgebern aufgrund der neu geschaffenen bundesverfassungsgesetzlichen Rahmenbedingungen, in den für die Gemeinden geltenden landesrechtlichen Vorschriften, die Möglichkeiten für derartige Gemeindekooperationen einzuräumen.

Deshalb soll mit beiliegendem Gesetzesentwurf das NÖ Gemeindeverbandsgesetz in diesem Sinne geändert werden, um den Gemeinden die rechtlichen Voraussetzungen für verstärkte Kooperationen zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen einige Richtigstellungen zu zwischenzeitig überholten Verweisen vorgenommen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu Z. 1:

Ein Inhaltsverzeichnis soll zur besseren Orientierung beitragen.

Zu den Z. 2 bis 5, 9, 10 und 15:

Hiemit werden die in Art. 116a Abs. 1 und 2 der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 60/2011, verwendeten Begriffe übernommen.

Zu den Z. 6, 7 und 8:

Diese Änderungen dienen der Anpassung von Verweisen.

Zu Z. 11:

Infolge der erwähnten Novelle des B-VG sind durch Vereinbarung („freiwillig“) gebildete Gemeindeverbände nunmehr zusätzlich ermächtigt, Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden zu besorgen. Folglich soll diese Kategorie von Gemeindeverbänden gleichfalls Adressat von § 25 sein. Zwar dürfte die Anwendbarkeit dieser Gesetzesstelle auf solche Gemeindeverbände schon aufgrund des § 1 gegeben sein, es ist jedoch überdies zu bedenken, dass der 3. Abschnitt des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes mit den Worten „Bildung von Gemeindeverbänden durch Verordnung“ überschrieben ist, sodass es zur Vermeidung unterschiedlicher Auslegungsergebnisse angebracht ist, eine ausdrückliche Regelung vorzusehen.

Zu Z. 12:

Die Möglichkeit zur telegrafischen Einbringung der Vorstellung besteht nicht mehr; die Bestimmung ist daher anzupassen.

Zu Z. 13:

Die den Gemeinderats-, Gemeindevorstands- und Ausschussmitgliedern gemäß den §§ 22 Abs. 1 und 4 sowie 30 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 eingeräumten Rechte werden künftig im gleichen Umfang ebenso den Mitgliedern der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und von Ausschüssen von Gemeindeverbänden zuerkannt.

Zu Z. 14:

Die in § 30 erwähnten „Erinnerungen“ sind in der NÖ Gemeindeordnung 1973 nunmehr als „Stellungnahmen“ bezeichnet.

Zu Z. 16:

Die ausschließlichen (d.h. nicht auf eine Bezirkshauptmannschaft übertragbaren) Kompetenzen der Landesregierung sollen erweitert werden. Da die Maßnahmen nach den §§ 17 Abs. 4 und 20 bislang ohnehin ausschließlich von der Landesregierung wahrgenommen wurden, wird daher in der Vollzugspraxis keine Änderung eintreten.

Zu Z. 17:

Der ins Leere gehende Verweis auf § 96 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird hiemit beseitigt.

Zu Z. 18:

Die Aufsicht über Gemeindeverbände betrifft (lediglich) den eigenen Wirkungsbereich (vgl. § 31 Abs. 1). Zwecks Vermeidung einer planwidrigen Gesetzeslücke ist es freilich erforderlich dafür vorzusorgen, dass die in den verwiesenen Bestimmungen normierten Aufsichtsmittel bzw. Anordnungen überdies auf durch Vereinbarung gebildete Gemeindeverbände, die Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden besorgen, sinngemäß

angewendet werden können. Die vorstehend umschriebene neue Kategorie von Gemeindeverbänden wird somit künftig gleichfalls von den Bestimmungen des § 31 Abs.4 bis 6 betroffen sein.

Zu Z. 19:

Es ist klarzustellen, dass die Besorgung von Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich durch Gemeinden und Gemeindeverbände nicht zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und der Gemeindeverbände zählt.

Angemerkt wird, dass die freiwillige Bildung eines Gemeindeverbandes im übertragenen Wirkungsbereich im Hinblick auf Art. 116a Abs. 1 zweiter Satz B-VG gleichermaßen dem eigenen Wirkungsbereich zuzuordnen sein wird, wie die freiwillige Bildung eines Gemeindeverbandes im eigenen Wirkungsbereich.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“